

Abgrenzung der §§ 34, 35 WHG (Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer/Fischschutz bei Wasserkraftnutzungen)

Ralf Wessels

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

1. Workshop „Forum Fischschutz und Fischabstieg“
Umweltpolitik und rechtliche Rahmenbedingungen-
Wasserrahmenrichtlinie, Durchgängigkeit und Wassernutzungen
Bonn, 12./13. November 2012

Was regeln die §§ 34, 35 WHG ?

- Anforderungen an die Zulassung von Stauanlagen und Wasserkraftnutzungen im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit (§ 34 Abs. 1) sowie den Schutz der Fischpopulation (§ 35 Abs.1)
- Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen auch für vorhandene Stauanlagen und Wasserkraftnutzungen zu treffen (§§ 34 Abs. 2, 35 Abs. 2)
- Durchführung der für die Erhaltung/Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen erforderlichen Maßnahmen durch die WSV (§ 34 Abs. 3)
- Prüfung möglicher neuer Wasserkraftnutzungen an bestehenden Staustufen (§ 35 Abs. 3)

EG-rechtlicher Hintergrund

- Durchgängigkeit von Flüssen ist eine hydromorphologische Qualitätskomponente im Rahmen des ökologischen Zustands/Potenzials (Anhang V Nr. 1.2.1 WRRL)
- Rechtliche Umsetzung durch die §§ 34, 35 WHG sowie Anlage 4 Tabelle 2 OGewV
- WRRL differenziert anders als die §§ 34, 35 WHG nicht zwischen Stauanlage und Wasserkraftnutzung und lässt offen, wer die Anforderungen zu erfüllen hat

Notwendigkeit einer Abgrenzung der §§ 34, 35 WHG ?

- Sowohl § 34 als auch § 35 zielt auf die möglichst schadlose Durchwanderbarkeit eines Gewässers für Fische ab
- Abgrenzung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nach den §§ 34, 35 Handlungspflichtigen nicht identisch sind
 - § 34: Betreiber der Stauanlage
 - § 35: Betreiber der Wasserkraftanlage

Beispiel: an einer von der WSV betriebenen Stauanlage betreibt ein Energieversorgungsunternehmen eine Wasserkraftanlage

- Abgrenzung nicht erforderlich, wenn die Beteiligten vertraglich geregelt haben, wer welche Maßnahmen durchführt und die materiellen Anforderungen der §§ 34, 35 erfüllt werden

Sonderfall: Wasserkraftnutzung an Bundeswasserstraßen

- Bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen führt die WSV die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit erforderlichen Maßnahmen selbst durch (§ 34 Abs. 3), d.h. keine Anordnungsbefugnis der Wasserbehörde
- Aber Anordnungsbefugnis der Wasserbehörde im Hinblick auf Maßnahmen des Wasserkraftanlagenbetreibers nach § 35
- Verfassungsrechtliches **Verbot der Mischverwaltung** erfordert hier Trennung der Verantwortungssphäre der WSV nach § 34 und der Verantwortungssphäre der Wasserbehörde nach § 35 → Erfordernis einer klaren Abgrenzung der §§ 34, 35

Maßgebliches Abgrenzungskriterium

- Ausgangspunkt: § 34 regelt Stauanlagen, § 35 regelt Wasserkraftanlagen; Verursacherprinzip
- Bei stauanlagenbezogenen Durchgängigkeitshindernissen obliegen dem Stauanlagenbetreiber die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit (§ 34).
- Bei wasserkraftanlagenbezogenen Durchgängigkeitshindernissen obliegen dem Wasserkraftanlagenbetreiber die erforderlichen Maßnahmen zur Fischdurchgängigkeit (§ 35).

Aufwärtsgerichtete Durchgängigkeit

- Maßnahmen zur aufwärtsgerichteten Fischdurchgängigkeit fallen auch dann nach § 34 in die Verantwortung des Stauanlagenbetreibers, wenn an der Stauanlage eine Wasserkraftnutzung erfolgt (Stauanlage als maßgebliches Hindernis für die aufwärtsgerichtete Durchgängigkeit).

Abwärtsgerichtete Durchgängigkeit

- Sind aufgrund der Wasserkraftnutzung Maßnahmen zur schadlosen abwärtsgerichteten Fischdurchgängigkeit erforderlich (z.B. technische Einheit von Rechen und Bypass), fallen diese nach § 35 in die Verantwortung der Wasserkraftanlagenbetreiber.
- Sind aufgrund der Stauanlage (insbesondere große Fallhöhe, geringe Wassertiefe, Störsteine im Tosbecken) Maßnahmen zur schadlosen abwärtsgerichteten Fischdurchgängigkeit erforderlich, fallen diese nach § 34 in die Verantwortung des Stauanlagenbetreibers.

Abgrenzung der §§ 34, 35 WHG in der Praxis (1)

- Maßnahmen nach den §§ 34, 35 stehen in einem engen Zusammenhang zueinander, beeinflussen sich wechselseitig und sollten daher in aufeinander abgestimmter Weise getroffen werden.
- Kooperationsvereinbarungen zwischen Stauanlagenbetreibern, Wasserkraftanlagenbetreibern und ggf. Dritten sind zulässig und in der Praxis weit verbreitet (Beispiel: Wehrnutzungsverträge zwischen WSV und Wasserkraftanlagenbetreibern). Hierbei kann sowohl die Durchführung der Maßnahmen als auch die Kostentragung zwischen den Beteiligten abweichend von der Verantwortungszuweisung nach den §§ 34, 35 geregelt werden.

Abgrenzung der §§ 34, 35 WHG in der Praxis (2)

- Werden die materiellen Anforderungen nach den §§ 34, 35 nicht erfüllt (z.B. unzureichende oder nicht eingehaltene vertragliche Regelungen), ist im Rahmen der Zuweisung der ordnungsrechtlichen Verantwortung die rechtliche Abgrenzung der §§ 34, 35 maßgeblich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit